

Beschluss VV-02/18

der 58. Verbandsversammlung am 22. August 2018
(zu TOP 7 e)

Beschluss über die Freigabe des geänderten Entwurfes der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, bestehend aus dem Textdokument und der Karte M 1:100.000, sowie dem dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes für die zweite Beteiligungsstufe

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat auf ihrer 58. Sitzung am 22.08.2018 Folgendes beschlossen:

- **Der im Ergebnis der Abwägung der Einwendungen aus der ersten Beteiligungsstufe geänderte Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, bestehend aus dem Textdokument und der Karte M 1:100.000, sowie der dazugehörige Entwurf des Umweltberichtes werden vorbehaltlich folgender Änderungen beschlossen und für die zweite Beteiligungsstufe freigegeben:**
 - Das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 24/18 Ludwigslust Ost wird gestrichen.
 - Der Programmsatz (10) zur Planerischen Öffnungsklausel wird wie folgt formuliert:

„Ausnahmsweise ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind bzw. werden:

 - 1. Die Windenergieanlagen sollen auf einer Standortfläche³ errichtet oder erneuert werden, die bereits mit dem RREP WM 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt war.*
 - 2. Die Standortfläche wird durch Bauleitplanung gesichert oder ist es bereits. Nur wenn keine entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde vorliegt, dann muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallen den räumlichen Anteil der Standortfläche innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern; es gilt das Datum der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans. (Z)“*
 - Im Kapitel 5 des Umweltberichtes werden die Flächen, die aufgrund des Funktionsraumes des Schwarzstorches, aufgrund des sehr hohen Konfliktpotenzials im Bereich Denkmalschutz sowie aufgrund von Ökokontoflächen entfallen, ergänzt. Im Fachbeitrag Denkmalschutz wird ein Anhang (Tabelle) zu denjenigen Gebieten ergänzt, die aufgrund des sehr hohen Konfliktpotenzials entfallen.

- **Die Geschäftsstelle wird mit der Einleitung der zweiten Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens beauftragt.**

Begründung:

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hatte auf seiner 44. Verbandsversammlung am 20.03.2013 den Beschluss gefasst, das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 (RREP WM) für das Kapitel 6.5 Energie fortzuschreiben. Der Plangeber beabsichtigt damit u. a. die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nach einheitlichen Maßstäben.

Am 24.02.2015 beschloss der Regionale Planungsverband in seiner 50. Verbandsversammlung die Kriterien, die im Zuge der Teilfortschreibung einer Neuauswahl von Flächen für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in seinem Verbandsgebiet zugrunde liegen sollen.

Am 20.01.2016 fasste der Regionale Planungsverband auf seiner 53. Verbandsversammlung den Beschluss, das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 LPlIG M-V zu eröffnen. Die erste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 statt. In diesem Rahmen sind knapp 3.000 Stellungnahmen mit etwa 5.000 Einzeleinwendungen eingegangen.

Auf seiner 55. Verbandsversammlung am 20.12.2016 hat der Regionale Planungsverband beschlossen, die Ausweiskriterien dahingehend zu modifizieren, dass das Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ gestrichen und stattdessen das weiche Ausschlusskriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ aufgenommen wird.

Auf seiner 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017 hat der Regionale Planungsverband eine Gebietskulisse zur Beschlussreife gebracht, die einen hinreichend verfestigten Planungsstand darstellt (sog. „Ziele in Aufstellung“).

Grund dieses Verfahrensschrittes: Das RREP WM wurde am 31.08.2011 als Landesverordnung festgesetzt. Gegenstand des RREP WM ist u.a. die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (WEG). Sie entfalten eine Zielwirkung nach innen und außen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg somit als Plangeber durch diese Konzentrationsflächenplanung eine „Kontingentierung“ der im Außenbereich grundsätzlich privilegierten Windenergie (siehe § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) vorgenommen. Das OVG Greifswald hat am 31.01.2017 das RREP WM hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung inzident für unwirksam erklärt (Aktenzeichen 3 L 144/11). Mithin standen der Windenergienutzung im Außenbereich keine Ziele der Raumordnung entgegen, die einer Steuerung von Einzelvorhaben dienen. Die am 10.05.2017 beschlossenen „Ziele in Aufstellung“ konnten seitdem als Grundlage für die landesplanerische Beurteilung von Einzelvorhaben seitens der Unteren Landesplanungsbehörde herangezogen werden und als Basis für die Beantragung befristeter Untersagungen gemäß § 12 Abs. 2 ROG seitens des Planungsverbandes dienen.

Auf seiner 57. Verbandsversammlung am 15.11.2017 hat der Regionale Planungsverband darüber hinaus weitere richtungsweisende Abwägungsentscheidungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit des Programms getroffen, so u.a. zur Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen dem Innen- und dem Außenbereich, zur Streichung der höhenbezogenen Abstandsregelung sowie zur Anwendung der „Planerischen Öffnungsklausel“.

Im Ergebnis der Abwägung der Einwendungen aus der ersten Beteiligungsstufe wurde der Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie - bestehend aus dem Textdokument und der Karte M 1:100.000 - überarbeitet. Das Textdokument beinhaltet 1.) das überarbeitete Kapitel 6.5 Energie mit den Programmsätzen und der dazugehörigen Begründung; 2.) den Tabellenteil sowie 3.) das schlüssige gesamtträumliche Planungskonzept.

Parallel zur ersten Beteiligungsstufe wurde von dem mit der Erarbeitung des Umweltberichts beauftragten Gutachter der Vorentwurf des Umweltberichts und die beiden Fachbeiträge zu den Themen Denkmalschutz und Rotmilan vorgelegt. Die Unterlagen (Umweltbericht einschließlich der Fachbeiträge) wurden entsprechend der Verbandsbeschlüsse und der Abwägung der Einzeleinwendungen aktualisiert.

Der Vorstand hat auf seiner 136. Sitzung am 26.06.2018 der Verbandsversammlung empfohlen, den im Ergebnis der Abwägung der Einwendungen aus der ersten Beteiligungsstufe geänderten Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, bestehend aus dem Textdokument und der Karte M 1:100.000, sowie den dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes zu beschließen und für die zweite Beteiligungsstufe freizugeben (siehe Beschluss VS-04/18).

Ferner hat der Vorstand auf seiner 136. Sitzung am 26.06.2018 festgelegt, die Bezeichnung der beiden Siedlungsabstandskriterien („mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ sowie „mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“) im Sinne der Rechtssicherheit so zu modifizieren, dass „mindestens“ gestrichen wird (siehe Festlegung 16 VS 136/2018). Begründung: Ziele der Raumordnung (hier: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen) müssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar und letztabgewogen sein. Diesem Erfordernis wird eine unbestimmte bzw. offene Kriteriendefinition nicht gerecht. Deshalb erfolgte die Erstellung des Entwurfes der Gebietskulisse auf der Basis klar definierter bzw. eindeutig festgelegter Abstandswerte (hier: 1.000 m zum Innen- bzw. 800 m zum Außenbereich). Der Entwurf des Textdokumentes für die zweite Beteiligungsstufe beinhaltet ebenfalls die aktualisierten Kriterienbezeichnungen (ohne „mindestens“).

Im Rahmen der 58. Verbandsversammlung wurden gegenüber den an die Verbandsvertreter versendeten Beteiligungsunterlagen folgende Modifizierungen vorgenommen:

1. Das Windeignungsgebiet Nr. 24/18 Ludwigslust Ost wird gestrichen (Grundlage: Antrag Herr Böhringer).
2. Der Programmsatz (10) zur Planerischen Öffnungsklausel wird umformuliert (Grundlage: Beschlussvorlage VV-06/18).

3. Im Umweltbericht und im Fachbeitrag Denkmalschutz werden redaktionelle Ergänzungen vorgenommen (Grundlage: Empfehlung des Gutachters (siehe Präsentation)).

Im Rahmen der zweiten Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhält Jedermann die Möglichkeit, zum Entwurf der Teilfortschreibung, bestehend aus dem Textdokument und der Karte M 1:100.000, sowie zum dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes Hinweise, Anregungen und Bedenken innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu geben. Die zweite Beteiligungsstufe findet voraussichtlich im 4. Quartal 2018 (zwischen Oktober und Dezember 2018) statt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Versammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	36
Ja-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltung:	2

gez. Rolf Christiansen

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg